

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

SAWA-ARION GmbH
FN 69423v
Seestraße 38
5322 Hof bei Salzburg

Stand: Oktober 2018

I. GELTUNG

1. Sämtliche Angebote, Aufträge, Leistungen und Verträge der SAWA-ARION GmbH (in der Folge: SAWA-ARION) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Vertragspartner sind ausschließlich Unternehmer iSd § 1 UGB. Die Unternehmereigenschaft der Vertragspartner wird vor Vertragsabschluss durch Überprüfung der UID-Nummer oder eines ähnlichen Nachweises festgestellt. Durch Absenden der verbindlichen Bestellung durch den Großhändler/Endkunden bzw. mit Abschluss des Vermittlervertrages werden die gegenständlichen AGB Vertragsbestandteil.

2. Steht SAWA-ARION mit dem Vertragspartner in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – und ebenso auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit SAWA-ARION, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit und diesen wird ausdrücklich widersprochen.

3. Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform (insbesondere in Form der Auftragsbestätigung). Ein Stillschweigen von SAWA-ARION gilt dabei nicht als Zustimmung.

II. VERTRAGSPARTEIEN

1. Vertragspartner der SAWA-ARION sind Sanitär-Großhändler (in der Folge: Großhändler). Einerseits ist SAWA-ARION daher Händler im sogenannten dreistufigen Vertriebsweg, andererseits wird SAWA-ARION als Vermittler für den Vertragsabschluss zwischen Großhandel und Installateuren/Verarbeitern (in der Folge: Endkunden) tätig.

2. Als Händler verkauft SAWA-ARION ihre angebotenen Produkte an den Großhändler, welcher wiederum an Endkunden weiterverkauft. In Ausnahmefällen verkauft SAWA-ARION direkt an den Endkunden. Dies wird dem Endkunden ausdrücklich mitgeteilt.

4. Als Vermittler stellt SAWA-ARION im Namen und auf Rechnung des Großhändlers direkt Angebote mit unverbindlich empfohlenen Richtpreisen an Endkunden, sodass ein Vertrag zwischen dem Großhändler als Verkäufer und dem Endkunden als Käufer entsteht. Dies gilt auch, wenn die Angebote oder Auftragsbestätigungen auf Geschäftspapier der SAWA-ARION abgedruckt werden.

III. EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Angebot, Auftragsbestätigung, Kaufgegenstand

1.1. Die Angebote von SAWA-ARION sind kostenlos und freibleibend. Technische Auskünfte und Lösungsvorschläge sind ohne Gewähr; ebenso sind alle Abbildungen in Katalogen, Preislisten, Prospekten und Anzeigen usw. unverbindlich. Gewichtsangaben, Maße und Datenangaben in Angeboten und Zeichnungen sind annähernd.

1.2. Die Auftragsbestätigung wird durch Versendung an den Großhändler oder Endkunden (in der Folge gemeinsam: Käufer) Vertragsinhalt, auch wenn dieser die Auftragsbestätigung nicht unterschrieben an SAWA-ARION zurücksendet. Bei Fehlen einer schriftlichen Auftragsbestätigung kommt der Vertrag mit Durchführung der Lieferung zustande. Gleiches gilt, wenn der Käufer das Angebot oder die Arbeitsvorlage von SAWA-ARION schriftlich annimmt.

1.3. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten des jeweiligen Kaufvorganges werden in der Auftragsbestätigung von SAWA-ARION und in den gegenständlichen AGB festgelegt. Der Kaufgegenstand bestimmt sich nach der Beschreibung in der Auftragsbestätigung. Sollten sich gegenüber dem Kaufgegenstand geringfügige Änderungen der Konstruktion, der Form, der Ausgestaltung oder in der Beschreibung angegebenen Werte ergeben, ist dies vom Käufer zu akzeptieren.

1.4. Änderungen der Liefermenge (Länge, Stückzahl, Gewicht etc.) sind vom Käufer bis zu einer Abweichung von 10 % zu akzeptieren (sowohl Mehrlieferungen als auch Minderlieferungen). Für die Abrechnung sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefermengen maßgebend. Beanstandungen derselben sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich bei SAWA-ARION vorzubringen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto). Ebenso verstehen sich die Preise – sofern nichts anderes vereinbart – ab Werk, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung und ohne Fracht- und Montagekosten. Für die Lieferung von Kleinmengen erfolgt die Verrechnung von Zuschlägen zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes.

2.2. In Ermangelung abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten die in der Auftragsbestätigung angeführten Preise, Zahlungsziele und Zahlungsbedingungen. Diese sind nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Lohn- und Materialkosten berechnet. Erhöhen sich diese bis zur Auftragsausführung, so ist SAWA-ARION berechtigt, diese Erhöhungen auf die Käufer zu überwälzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt ebenso bei technischen Änderungen, die eine Preiserhöhung zur Folge haben.

2.3. Rechnungen sind spesenfrei zahlbar in Euro gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen und können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der auf der Rechnung genannten Bankkonten von SAWA-ARION erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung zu tilgen. Sobald der Käufer den Kaufgegenstand übernommen hat, ist er verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Käufer Gelegenheit hatte die Lieferung zu kontrollieren oder ob er Mängel und Schäden an der Lieferung geltend macht. Bei Teillieferungen ist SAWA-ARION berechtigt Teilrechnungen zu legen. Der Käufer ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gegenforderungen einschließlich Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

2.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist SAWA-ARION ohne Nachfristsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank zu fordern.

2.5. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, tritt die sofortige Fälligkeit der Forderung ein. In diesem Fall ist SAWA-ARION berechtigt, nur noch gegen Nachnahme, Vorauszahlung oder Sicherstellung weiter zu liefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Lieferbedingungen

3.1. Bei allen Lieferterminen und Lieferfristen handelt es sich um unverbindliche Angaben und es gelten diese vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und Behinderungen.

3.2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer auszuhändigender Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen in einem entsprechend angemessenen Ausmaß.

3.3. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder nicht beeinflussbare Behinderungen, wie beispielsweise Streiks oder Verkehrsstörungen berechtigen SAWA-ARION Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn sie bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen und nicht von SAWA-ARION zumindest grob fahrlässig verursacht wurden. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung werden vollumfänglich ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SAWA-ARION beruhen.

3.4. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gilt ab Werk-Lieferung (ex works; entsprechend den Incoterms). Auch wenn SAWA-ARION die Zulieferung der Ware beauftragt, bleibt Erfüllungsort das Werk des Herstellers bzw. das Lager von SAWA-ARION als Übergabeort des Kaufgegenstandes.

3.5. Die Lieferung gilt als erfüllt und die Gefahr auf den Käufer übergegangen, wenn der Kaufgegenstand das Lager von SAWA-ARION oder – bei Direkttransport vom Produzenten/Händler an den Käufer – des vorgeschalteten Produzenten/Händlers verlässt. Das Risiko der Verladung, des Transportes und der Entladung trägt der Käufer. Die Transportsicherung erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers, insbesondere übernimmt SAWA-ARION keine Haftung für allfällige Verpackungsmängel und daraus resultierende Schäden. Eine Transportversicherung des Kaufgegenstandes erfolgt nur über ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Käufers sowie aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.7. Verzögert sich die Versendung des Kaufgegenstandes durch Umstände, die in der Sphäre des Käufers liegen, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Kaufgegenstand lagert ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

3.8. Der Käufer ist verpflichtet die Lieferung am Erfüllungsort und gegebenenfalls entsprechend der im Vertrag vereinbarten Klausel der Incoterms abzunehmen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen vertragswidriger Lieferung oder der Umstand, dass der Käufer nicht in der Lage war die Ware zu prüfen, berechtigen ihn nicht die Annahme zu verweigern oder zu verschieben.

3.9. Nimmt der Käufer die Ware ganz oder teilweise nicht ab, kann SAWA-ARION nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren. Auch ohne Schadens- oder Schuldnachweis ist SAWA-ARION berechtigt, 30 % der jeweiligen Auftragssumme und darüber hinaus auch den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren. Gleiches gilt, wenn es aus anderen, von SAWA-ARION nicht zu vertretenden Gründen zur Vertragsaufhebung kommt.

4. Prüfpflicht, Gewährleistung

4.1. Der Käufer ist zur unverzüglichen Mängelrüge (§ 377 UGB) verpflichtet, d.h. er hat die Lieferung bei Übergabe innerhalb einer Woche auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Unterlässt der Kunde die Prüfung oder meldet er die Vertragswidrigkeit der Lieferung nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, so verliert der Kunde das Recht sich auf die Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu rügen und deren Art und Umfang unverzüglich schriftlich SAWA-ARION mitzuteilen bzw. noch vor Ort auf dem Liefer- oder Frachtschein detailliert zu vermerken. Die Mängelrüge ist auch von SAWA-ARION bestätigen zu lassen.

4.2. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Feststellung des Mangels schriftlich bei SAWA-ARION zu rügen. SAWA-ARION und dem Vorlieferanten/Produzenten ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen.

4.3. Für die Bestimmung der Vertragsgemäßheit und den Beginn der Gewährleistungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übernahme gemäß Punkt 3 oder – bei Versendung – auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer an; das gilt auch dann, wenn die Versendung durch den Lieferanten erfolgt. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Jedenfalls entspricht die Gewährleistungsfrist von an Käufern gelieferten Waren jener Frist, die der Hersteller der Ware SAWA-ARION einräumt und von der der Käufer informiert wurde; eine Mängelbehebung führt nicht zu deren Verlängerung

4.4. Ist eine rechtzeitige Mängelrüge erfolgt und die Vertragswidrigkeit der Ware vom Käufer bewiesen, so ist SAWA-ARION berechtigt, innerhalb angemessener Frist die Vertragswidrigkeit durch Behebung des Mangels an der Lieferung (Verbesserung) oder durch Ersatzlieferung (Austausch) zu beseitigen. Fahrtkosten werden von SAWA-ARION auch dann nicht ersetzt, wenn sie dem Kunden im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall entstehen. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen SAWA-ARION oder der Hersteller/Produzent die Verbesserung oder den Austausch der Ware durchführen als auch dann, wenn der Käufer diese Maßnahmen, auch berechtigterweise, selbst durchführt. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für SAWA-ARION mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann der Kunde nur die Aufhebung des Vertrages fordern. Ein Anspruch auf Minderung des Preises wird ausgeschlossen. SAWA-ARION ist zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt. Der Käufer ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Lieferanten berechtigt, Ware zurückzusenden. Diese wird in allen Fällen mit höchstens 90 % des effektiv bezahlten Entgelts gutgeschrieben. Die anfallenden Transportkosten sowie das Transportrisiko hat der Kunde zu tragen.

4.5. Hat SAWA-ARION die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der Käufer Schadenersatz nur in Form der Verbesserung oder des Austausches verlangen. Ist eine derartige Verbesserung der Lieferung oder der Austausch unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so kann der Käufer Schadenersatz in Geld nur fordern, wenn SAWA-ARION selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch ein Ersatz des Mangelfolgeschadens ist nur unter dieser Einschränkung zulässig.

4.6. Der Gewährleistungsanspruch erlischt bei Veränderung, Verarbeitung oder unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware. Für Kosten einer durch den Käufer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat SAWA-ARION ohne dessen vorher einzuholende schriftliche Zustimmung nicht aufzukommen.

4.7. Garantieerklärungen des Herstellers der Ware begründen, auch wenn sie von SAWA-ARION weitergegeben werden, nur Ansprüche gegenüber dem Hersteller.

5. Schadenersatz, Produkthaftung

5.1. Die in Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen, wie Zeichnungen, Entwürfen und Vorschlägen enthaltenen Angaben und technischen Daten sind unverbindlich und vom Käufer vor Übernahme und Anwendung zu prüfen. Dasselbe gilt für mündlich gemachte Vorschläge und die mündliche Beratung sowie andere dem Käufer zusätzlich geleistete Dienste. Der Käufer kann aus diesen Unterlagen und zusätzlichen Diensten keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechte (mit Ausnahme des beschriebenen Gewährleistungsrechtes) sowohl gegenüber SAWA-ARION als auch deren MitarbeiterInnen ableiten, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

5.2. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trägt der jeweilige Käufer. Ausgeschlossen in diesem Fall werden Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

5.3. Zwischen dem Käufer und SAWA-ARION als Vormann gilt das besondere Rückgriffsrecht nach § 933b ABGB als abbedungen. Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von SAWA-ARION verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler (§ 8 PHG) wird ausgeschlossen. Bei Verkauf importierter Ware verpflichtet sich SAWA-ARION über schriftliches Verlangen dem Käufer den Vormann binnen 14 Tagen bekanntzugeben.

6. Eigentumsvorbehalt und Haftungsbeschränkung

6.1. SAWA-ARION behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer zustehender Ansprüche vor.

6.2. Der Käufer darf den Kaufgegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern und verarbeiten, sofern sichergestellt ist, dass der Kaufpreis rechtzeitig und vollständig bezahlt wird. Der Käufer verpflichtet sich, SAWA-ARION umgehend darüber zu informieren, sollten Dritte auf den Kaufgegenstand zugreifen wollen oder zugegriffen haben. Etwasige Kosten der Intervention für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer, und zwar ungeachtet eines allfälligen Verschuldens des Käufers.

6.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist SAWA-ARION berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand in seine Verfügungsgewalt zurückzunehmen. Wenn SAWA-ARION von diesem Recht Gebrauch macht, dann bedeutet dies noch nicht einen automatischen Vertragsrücktritt seitens SAWA-ARION. Ein Vertragsrücktritt muss in diesem Fall von SAWA-ARION ausdrücklich erklärt werden. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme des Kaufgegenstandes gehen zu Lasten des Käufers.

IV. VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN

1. Als Vermittler schließt SAWA-ARION im Namen und auf Rechnung des Großhändlers Verträge mit dem Endkunden. SAWA-ARION wird als Vermittler nicht Vertragspartei des vermittelten Vertrags. Vertragsparteien sind ausschließlich der Großhändler und der Endkunde.

2. SAWA-ARION übermittelt im Namen und auf Rechnung des Großhändlers Angebote und/oder der Auftragsbestätigungen, welche auch auf Geschäftspapier der SAWA-ARION abgedruckt sein können. Es erfolgt jedenfalls der Hinweis, dass SAWA-ARION nicht im eigenen Namen handelt.

3. Der Vertrag kommt zu den jeweiligen Vertrags- und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, sohin des Großhändlers und des Endkunden, zustande. Auch die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Vertragsparteien.

4. Erfolgt neben der Vermittlung des Geschäftes auch die Projektierung und Auftragsausarbeitung durch die SAWA-ARION, haftet SAWA-ARION im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages für allfällige Verluste, Schäden oder Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, höchstens bis zur Höhe der erhaltenen Provision aus diesem Geschäft bzw. höchstens bis zur Differenz des Nettoverkaufspreises abzüglich Nettoeinkaufspreis dieses Geschäftes. Im Übrigen wird die Haftung vollinhaltlich ausgeschlossen. In keinem Fall haftet SAWA-ARION für entgangene Gewinne oder Geschäfte, für den Verlust oder die Schädigung des guten Rufes und/oder ähnliche Verluste, für den Verlust von erwarteten Einsparungen oder für erhöhte Kosten oder für sonstige Neben-, Folge- und Vermögensschäden. Desweiteren haftet SAWA-ARION nicht für reine wirtschaftliche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben, die gegebenenfalls entstehen.

V. DATENSCHUTZ

SAWA-ARION verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO bzw. im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags). Dies beinhaltet auch die Zusendung von Angeboten, Prospekte und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form) zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis). Darüber hinaus verarbeitet SAWA-ARION personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich beispielsweise aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben.

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie im Detail unter www.sawa-arion.com/datenschutz

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen SAWA-ARION und dem Vertragspartner wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart.
2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SAWA-ARION und dem Vertragspartner ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sonstiger Verweisungsnormen (IPRG, EVÜ und CISG) anzuwenden.
3. Zum Schutz vor Gefahren und zur Gewährleistung der Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz der von SAWA-ARION gelieferten Produkte nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und nur durch befugte Fachleute vorzunehmen ist. Die Zurverfügungstellung von Berechnungen jeglicher Art enthebt den Käufer nicht von seiner Überprüfungs- und Warnpflicht.
4. Schriftliche Mitteilungen an den Käufer ergehen stets an die von ihm anlässlich des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Adresse. Der Käufer ist verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich an SAWA-ARION bekannt zu geben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hievon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Vertrag bleibt sohin auch in den übrigen Teilen verbindlich.
6. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass eine Anfrage an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 erfolgen kann. Weiters willigt er ein, dass im Fall seines Zahlungsverzuges alle Daten der Warenkreditevidenz übermittelt und von dieser Dritten zugänglich gemacht werden.
7. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Bildmaterial, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn diese online verfügbar sind. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Fehlt diese Zustimmung und liegt auch nur eine der genannten Nutzungsarten vor, ist der Lieferant berechtigt, ein einmaliger Betrag von 25 % der Planungs- bzw. Herstellungskosten oder der Kostenvoranschlagssumme zu verlangen, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim verletzten Werk um ein Werk nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) handelt oder nicht.
8. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Ausfertigungen.

30. September 2018